

29. Nürnberger Gartenmarkt am 26. und 27. April 2025

Geschäftsbedingungen und Marktordnung

Veranstaltungsart: Verkaufsausstellung mit freiem Eintritt für die Besucher

Ort: Nürnberg-Großgründlach auf dem Festplatz an der Schweinfurter Straße

Termin: Samstag 26. und Sonntag 27. April 2025, jeweils von 10 bis 18 Uhr

Veranstalter: Nürnberger Gartenmarkt, Green Box - Spiller + Heidrich GmbH,

Vordere Sterngasse 24. 90402 Nürnberg

1) Zulassung

Zugelassen werden können Anbieter, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, die im Bezug zu Garten, Haus und Freizeit stehen. Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung aufzuführen. Exponate, die Boden bzw. Grundwasser belasten oder gefährden, dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände gelangen. Der Veranstalter oder seine Beauftragten können die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen. Stellt sich erst nach Marktöffnung heraus, dass Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen bzw. einzelne Gegenstände vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl von Mitkonkurrenten. Dem Veranstalter genannte Angaben des Ausstellers sowie zur Verfügung gestellte als auch auf dem Platz gemachte Fotos dürfen für Werbezwecke verwendet bzw. an Dritte weitergegeben werden. Die Anmeldung stellt lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Bestätigung geschlossen wird. Durch die unterschriebene Anmeldung erkennt der Aussteller die vom Veranstalter festgelegten Geschäftsbedingungen und die Marktordnung sowie sämtliche gewerbebehördlichen und ortspolizeilichen Vorschriften an. Für die Einhaltung der gewerbebehördlichen und ortspolizeilichen Vorschriften ist der Aussteller und nicht der Veranstalter verantwortlich.

2) Anmeldung und Standmiete

Eine Anmeldung ist grundsätzlich bis einen Tag vor Marktbeginn möglich. Nur wenn Ihre Anmeldung bis 01. Februar 2025 vorliegt, kann Ihre Firma in der Ausstellerliste auf unserer Internetseite berücksichtigt werden. Die Standmiete ist ohne Abzug bis zum auf Ihrer Rechnung angegebenen Datum zu überweisen. Ohne vollständige Bezahlung der Standmiete kann kein Aufbau erfolgen. Eine Barzahlung vor Ort ist nicht möglich.

3) Stornierung der Anmeldung und verspäteter Aufbau

Eine Stornierung der Anmeldung ist in Schriftform abzugeben und wird erst durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters rechtswirksam. Storniert ein Aussteller seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist die Mietgebühr in voller Höhe fällig. Storniert ein Aussteller zu einem früheren Zeitpunkt ist eine Bearbeitungsgebühr von 40 % der Standmiete, mindestens aber 50,- EUR jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu zahlen.

Der Aufbau des Standes ist bis spätestens Freitag vor Marktbeginn um 17.00 Uhr zu beginnen und damit der gebuchte Platz zu belegen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur durch vorherige schriftliche Vereinbarung möglich. Alle Plätze, die zu diesem Zeitpunkt unangekündigt nicht belegt sind, werden vom Veranstalter anderweitig vergeben. Die Fälligkeit der Standgebühr bleibt davon unberührt bzw. verfällt die bezahlte Standgebühr.

4) Werbung durch den Aussteller

Werbung darf nur auf der gemieteten Standfläche und nur für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung vor und auf dem Marktgelände ist verboten. Sonstige Darbietungen sind vom Veranstalter gesondert zu genehmigen. Aggressive Werbung, über die Standgrenzen hinausgehende Lautstärke, Musik, Videowiedergaben, Marktschreierei und sonstige die Nachbarstände störende Aktionen am Stand sind zu unterlassen.

Fortsetzung Geschäftsbedingungen und Marktordnung

29. Nürnberger Gartenmarkt am 26. und 27. April 2025

5) Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Wenn zwingende Gründe vorliegen, sind Änderungen durch den Veranstalter auch nach erfolgter Standzuteilung möglich. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller oder eine Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung durch den Veranstalter möglich.

6) Standgestaltung

Die Standgestaltung muss dem Konzept der Veranstaltung angepasst sein. Einfache Baumarktzelte oder -Pavillons sind aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Es werden ausschließlich Profi-Faltzelte oder Zeltbauer-Pavillons auf dem Platz zugelassen. Diese sind sturmsicher zu verankern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgelegten Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal besetzt und entsprechend dem Ausstellungssortiment ausgestattet sein. Am Stand ist eine Tafel mit Namen und Anschrift des Ausstellers anzubringen.

7) Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die dem Aussteller zugeteilte Fläche zu verlegen und in den Abmessungen zu ändern, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände dies erfordern. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

8) Standaufbau und Standabbau

Der Standaufbau kann am Donnerstag 24. April 2025 ab 7.00 Uhr beginnen und muss am Samstag 26. April 2025 um 9.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Standplatz ist bis Freitag, 25.04.2025 mit dem spätesten Beginn des Standbaus zu besetzen (s. Punkt 3). Alle Fahrzeuge haben an beiden Markttagen das Gelände um 9.00 Uhr zu verlassen. Einfahrt bis spätestens 8.45 Uhr. Bei Nichterscheinen eines Teilnehmers wird eine zusätzliche Standgebühr von 100,00 EUR fällig. Es darf nur die Fläche innerhalb der Markierung in Anspruch genommen werden. Die vom Veranstalter markierten Standgrenzen sind strikt einzuhalten, die Nachbarflächen sowie vor allem die Wegflächen dürfen nicht durch überstehende Schirme, Zelte, Deko oder Klappen überragt werden. Aufbauten, die über die Grenzlinien hinausragen, müssen rückgebaut werden. Fahrzeuge und Hänger dürfen auf der zugeteilten Standfläche nur nach Anmeldung und mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter (Ausnahmefall) stehen, dürfen während der Marktzeit jedoch nicht bewegt werden. Die Ein- und Ausfahrt zum Marktgelände ist ab 9.00 Uhr und während der Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr mit Bodenriegeln versperrt, ein Passieren mit Fahrzeugen somit nicht möglich. Der Abbau erfolgt am Sonntag 27. April 2025 nach 18.00 Uhr und muss am Dienstag 29. April 2025 um 20.00 abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Abbau am Sonntag vor 18.00 Uhr ist ausdrücklich untersagt und wird mit einer zusätzlichen Standplatzgebühr von EUR 200,00 geahndet. Zusätzlich kann vom Veranstalter dafür der Ausschluss vom Markt für die Folgejahre verhängt werden.

9) Abfall

a) Die Aussteller sind aufgerufen dazu beizutragen, dass die Ausstellung äußerst abfallarm ist. Alle mitgebrachten Gegenstände und Verpackungen sind nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen, verbliebener Abfall wird auf Kosten des Verursachers entsorgt. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist Einweggeschirr laut Verordnung der Stadt Nürnberg verboten. Die aufgestellten Müllbehältnisse sind den Besuchern vorenthalten und für Abfall der Aussteller jeglicher Art nicht zu nutzen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Markt führen.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Geschäftsbedingungen und Marktordnung

29. Nürnberger Gartenmarkt am 26. und 27. April 2025

b) Ab dem Gartenmarkt 2020 ist, wie 2019 angekündigt, die Ausgabe von Plastiktüten generell auf dem Markt verboten. Die Verpackung für den Kunden darf nur in Papierform erfolgen. Auch die Abgabe von Einweg-Topfpaletten aus Kunststoff an die Kunden ist unzulässig.

10) Hausordnung

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters sowie des Bewachungs- und Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

11) Haftung, Bewachung, Elektroanschluss

Der Veranstalter haftet dem Aussteller für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit während der Öffnungszeiten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Gegenstände gegen Diebstahl, Blitz, Feuer, Sturm, Regen oder Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Der Platz wird von Freitag abends bis Sonntag früh zusätzlich allnächtlich von ca. 18.00 Uhr bis ca. 9.00 Uhr von einer Fachfirma (2 Mann) bewacht. 2025 wird auch in der Nacht von Donnerstag auf Freitag von 18.00 Uhr bis 9.00 Uhr zusätzlich ein Mann als Nachtwache eingesetzt. Der Aussteller ist verpflichtet beim Betrieb von Maschinen und Geräten alle Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene und für den Betrieb im Freien geeignete Elektrogeräte und Kabel verwenden (mind. Schutzklasse IP 44!). Verwendete Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen. Die an einem Stand angeschlossenen Elektrogeräte dürfen keinesfalls eine Leistungsaufnahme von mehr als 1.500 Watt haben. Der Anschluss von Elektrogeräten mit einer höheren Leistungsaufnahme oder Drehstrom/Kraftstrom-Anschluss bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. (Hier entstehen auch zusätzliche Kosten!) Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Durch unsachgemäße Elektroinstallation und -anwendung verursachte Elektrikerkosten trägt ebenfalls der Verursacher.

12) Höhere Gewalt

Ereignisse, die unter höhere Gewalt fallen, können es notwendig machen, die Veranstaltung abzusagen oder zeitlich zu verschieben. Hieraus ergeben sich keine Ersatzansprüche für den Aussteller.

13) Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den ausgestellten Gegenständen zu machen oder machen zu lassen und diese für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

14) Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt werden.

15) Bewirter

Für Bewirter und offene Lebensmittel gelten gesonderte Bedingungen. Die Vorschriften und Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen vom Bewirter und Anbieter offener Lebensmittel eingeholt und befolgt werden.

16) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Nürnberg.